

2019-03

Veröffentlicht am 21.05.2019

Nr. 03/S. 53

Tag

Inhalt

Seite

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

21.05.19

Allgemeine Ordnung für die
Prüfungen in den Studiengän-
gen

59-67

**Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in
den Studiengängen
an der Hochschule Trier
vom 25.04.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Senat der Hochschule Trier am 10. April 2019 die folgende allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Geltungsbereich 59</p> <p>§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt 59</p> <p>§ 3 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit 60</p> <p>§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren 60</p> <p>§ 5 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen 61</p> <p>§ 6 Studienleistungen 62</p> <p>§ 7 Mündliche Prüfungen 62</p> <p>§ 8 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen 62</p> <p>§ 9 Projektarbeiten 62</p> <p>§ 10 Abschlussarbeit 63</p> <p>§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen 63</p> <p>§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 64</p> <p>§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen 65</p> <p>§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen 65</p> <p>§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen 65</p> <p>§ 16 Bestandteile der Abschlussprüfung 66</p>	<p>§ 17 Zeugnis, Diploma Supplement 66</p> <p>§ 18 Urkunde 67</p> <p>§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung 67</p> <p>§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten 67</p> <p>§ 21 Inkrafttreten 67</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hochschule Trier gilt für alle Studiengänge an der Hochschule Trier, deren Fachprüfungsordnungen sich auf diese allgemeine Prüfungsordnung beziehen.</p> <p>(2) Die Fachprüfungsordnungen der in Abs. 1 genannten Studiengänge regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zweck der Prüfung, - den zu vergebenden Abschlussgrad, - die Zulassung zum Studium, - die Regelstudienzeit, den Studienaufbau und den Umfang des Lehrangebots, - die Studienleistungen, - die Abschlussarbeit, - das Kolloquium zur Abschlussarbeit, - die Bildung der Gesamtnote. <p>§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt</p> <p>(1) Die betroffenen Fachbereiche bilden Prüfungsausschüsse.</p> <p>(2) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 Hochschulgesetz an.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachprüfungsordnungen eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Fachbereichsräten bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der</p>
---	---

übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch

das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 3 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Prüfende sein. Des Weiteren können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen.

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1)** An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Trier eingeschrieben ist.
- (2)** Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (3)** Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle gemäß Abs. 2 keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4)** Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (5)** Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 5 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1)** Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul im Ausnahmefall mit mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.
- (2)** Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:
1. mündliche Prüfungen gemäß § 7,
 2. schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen gemäß § 8,
 3. Projektarbeiten gemäß § 9,
 4. eine Abschlussarbeit gemäß § 10 ggf. einschließlich eines Kolloquiums.
- (3)** Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung, Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen in einer anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.
- (4)** Prüfungsleistungen gemäß §§ 7 - 9 werden von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.
- (5)** Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (6)** Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 6 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln der Kultusministerkonferenz zur Prüfungsbelastung - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

(6) Die jeweilige Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung regelt, ob und wie in dem betreffenden Studiengang Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 3 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung oder in einer Fachprüfungsordnung nichts Anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 9 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen

die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollen interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt in der Regel maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Aus dem Modulergebnis wird der im Zeugnis ausgewiesene Notentext wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung des betreffenden Studiengangs vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, spätestens aber bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes

kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel, die entgegen einer Anordnung der Prüfungsaufsicht mitgeführt werden. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Die Abschlussarbeit gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 14 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle zu treffen, den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und ggf. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die gemäß § 11 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind vorbehaltlich einer Regelung in der jeweiligen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können vorsehen, dass die Wiederholung einer im ersten Prüfungsver-

such bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig ist. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie ggf. das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium zur Abschlussarbeit können vorbehaltlich der Regelung in §12 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen gemäß § 2 dieser Ordnung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese

Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person. Die Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung können, insbesondere bei dualen Studiengängen, detaillierte Regelungen treffen.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Über die Wahl der Alternative entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Anrechnung nach Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnung nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 16 Bestandteile der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen aller in der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung vorgeschriebenen Module.

(2) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.

(3) Für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genehmigen.

§ 17 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Namen des jeweiligen Studiengangs,
2. sofern die jeweilige Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung dies vorsieht, die Namen der Studienrichtung, der Studienschwerpunkte oder des Wahlpflichtbereichs,
3. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
4. Bezeichnung und Ergebnis aller Module,
5. das Gewicht der Module für die Berechnung der Gesamtnote,
6. die Gesamtnote

(2) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der in der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung nicht vorgeschriebenen, zusätzlichen bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(5) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma

Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(6) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 17 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat Sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Abschlussprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden,

bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2019 in einen Studiengang an der Hochschule Trier einschreiben, dessen Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung sich auf diese allgemeine Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung bezieht.

Trier, den 25.04.2019

gez. i.V. Prof. Dr. Marc Regier
Der Vizepräsident der Hochschule Trier